

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, 110 Absatz 1 Buchstabe a, 122 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung³,

Gliederungstitel vor Artikel 13a

4a. Abschnitt: Lohnanalyse und Kontrolle

Art. 13a Pflicht zur Durchführung einer Lohnanalyse

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, führen alle vier Jahre eine betriebsinterne Lohnanalyse durch.

Art. 13b Methode der Lohnanalyse

¹ Die Lohnanalyse ist nach einer anerkannten Methode durchzuführen.

² Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Methoden.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien fest, die bei der Anerkennung einer Methode zu berücksichtigen sind. Er hört vorgängig die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an.

SR

¹ BBl 2016 ...

² SR 151.1

³ SR 101

Art. 13c Kontrolle der Lohnanalyse

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dem Obligationenrecht⁴ unterstehen, lassen ihre Lohnanalyse von einer externen Kontrollstelle überprüfen.

² Diese überprüft, ob die Lohnanalyse korrekt durchgeführt wurde.

Art. 13d Externe Kontrollstellen

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können wahlweise ein Revisionsunternehmen mit einer Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵ oder anerkannte Selbstregulierungsorganisationen mit der Kontrolle der Lohnanalyse beauftragen. Möglich ist auch das Verfahren nach Artikel 13f.

² Als Selbstregulierungsorganisation anerkennt die zuständige Behörde Organisationen, die über ein Reglement verfügen, das sicherstellt, dass die mit der Kontrolle betrauten Personen und Organe:

- a. Gewähr für eine einwandfreie Kontrolltätigkeit bieten, und
- b. von der Führung der zu kontrollierenden Unternehmen unabhängig sind.

Art. 13e Kontrollbericht

Die Kontrollstellen erstellen einen Bericht über die Durchführung der Lohnanalyse zuhanden der Führung des kontrollierten Unternehmens.

Variante:

Art. 13e^{bis} Meldung und Veröffentlichung von Pflichtverletzungen

¹ Wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber innert der vorgeschriebenen Frist keine Lohnanalyse durchgeführt hat oder deren Durchführung nicht hat kontrollieren lassen, meldet die Kontrollstelle dies der zuständigen Behörde.

² Die zuständige Behörde trägt die gemeldeten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in eine öffentlich zugängliche Liste ein. Sie kann auch andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Pflichten gemäss den Artikeln 13a und 13c nicht erfüllt haben, in diese Liste eintragen.

Art. 13f Einbezug von Organisationen

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die Lohnanalyse und deren Kontrolle eine Organisation gemäss Artikel 7 oder eine Arbeitnehmervertretung gemäss dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993⁶ beiziehen.

⁴ SR 220

⁵ SR 221.302

⁶ SR 822.14

Art. 13g Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis spätestens ein Jahr nach dem Empfang des Kontrollberichts über das Ergebnis der Kontrolle.

Art. 17a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Der Bundesrat legt fest, wann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erste Lohnanalyse durchgeführt haben müssen.

² Er kann den Zeitpunkt nach Unternehmensgrösse unterschiedlich festlegen.

II

Das Obligationenrecht vom 30. März 1911⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 663c^{bis}

Lohnungleichheit

Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, informieren im Anhang zur Bilanz über das Ergebnis der Kontrolle der Lohnanalyse gemäss Artikel 13c des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995⁸.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 220

⁸ SR 151.1

